Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Aufgaben

§ 2 Besetzung und Amtszeit

§ 3 Vorsitz

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt bildet einen Klimabeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Klimabeirat wird vom Stadtrat berufen, um die Stadt Nürnberg hinsichtlich der Fortentwicklung und Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts zu beraten und um Impulse für den Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Stadt zu geben. Er ist kritisch-konstruktiver Begleiter sowie Kompetenzgremium im Bereich Klimaschutz für den ehrenamtlichen Stadtrat und die Stadtverwaltung. Der Klimabeirat unterstützt als wichtiger Multiplikator den notwendigen Transfer des Themas Klimaschutz in die Stadtgesellschaft und bringt umgekehrt Stimmen aus der Stadtgesellschaft in Stadtrat und -verwaltung.

Der Klimabeirat kann insbesondere Empfehlungen geben zu:

- Grundsatzentscheidungen im Bereich des städtischen Klimaschutzes;
- Städtischen Klimaschutzmaßnahmen und deren Priorisierung;
- Entwicklung und Fortschreibung von Szenarien, Klimaschutzstrategien und -konzepten;
- Evaluierung und Optimierung bestehender Projekte und Prozesse;
- Prozessen und Gremien zur Verankerung von Klimaschutz in der Stadtverwaltung sowie der Stadtgesellschaft.

(3) Der Klimabeirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung.

(4) Der Klimabeirat kann zu allen in seinen Sitzungen behandelten Themen Empfehlungen an die Stadtverwaltung unterbreiten sowie Stellungnahmen an die Gremien des Stadtrats abgeben.

(5) Der Klimabeirat kann seine Empfehlungen und Stellungnahmen in Form von Pressemitteilungen oder in anderer Weise über die Geschäftsführung veröffentlichen lassen und somit einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung leisten.

(6) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die die Aufgaben des Klimabeirats betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Klimabeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat als Sachverständige bzw. Sachverständiger entsprechendes Rederecht im Ausschuss und vertritt dort die Auffassung des Klimabeirates. Über die Entsendung hat der Klimabeirat zu beschließen.

§ 2 Besetzung und Amtszeit

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich hat das Vorschlagsrecht für alle Mitglieder. Der Klimabeirat kann auf Basis eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit eigene Vorschläge für Beiratsmitglieder machen. Die Berufung der Organisationen oder Einzelpersonen erfolgt durch den bei der Stadt Nürnberg für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.

(2) Jede der berufenen Organisationen benennt eine Person als feste Vertretung.

(3) Im Sinne der personellen Konstanz darf jede für den Klimabeirat berufene Organisation oder Einzelperson für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(4) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Auswahl der Mitglieder für die folgenden drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Klimabeirat kann dem Stadtrat aus triftigem Grund Vorschläge zum Ausschluss von Beiratsmitgliedern unterbreiten. Für den Ausschluss von Beiratsmitgliedern bedarf es zunächst eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit durch den Beirat.

(6) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die den Beirat nach außen vertreten.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei dem für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden auf Grund der gemeldeten Tagesordnungspunkte. Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich ist außerdem zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Organisation und Schriftführung der Sitzungen sowie für die Weiterleitung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirats.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Vierteljahr, nach Bedarf oder aus besonderem Anlass statt. Die Termine für das darauffolgende Jahr werden dem Beirat in der letzten Sitzung des Jahres mitgeteilt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsführung erstellt. Jedes Mitglied des Klimabeirats ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung am Tag der Sitzung ist mit Zustimmung des Beirats möglich.

(2) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Klimabeirats anwesend ist. Ist eine Abstimmung über einen im Klimabeirat behandelten Sachverhalt mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann der Klimabeirat in der nächsten Sitzung über denselben Sachverhalt nochmals abstimmen. In diesem Fall ist der Klimabeirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Klimabeirat beschließt in Präsenzsitzungen oder Online-Meetings sowie bei Bedarf im Umlaufverfahren.

(3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungsergebnisse und ggf. abweichende Positionen werden in den Stellungnahmen kenntlich gemacht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung an weitere Personen per Vollmacht ist nicht zulässig.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich.

(5) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Beiratsmitglieder können beantragen, Tagesordnungspunkte in einen öffentlichen Sitzungsteil zu verlegen. Die Mitglieder des Klimabeirats verpflichten sich zur Verschwiegenheit, sofern in den Beiratssitzungen als vertraulich oder nichtöffentlich vermerkte Dokumente, Informationen und Themen behandelt werden. Auf vertrauliche Themen ist in der Sitzung explizit hinzuweisen.

(6) Auf Vorschlag der Beiratsmitglieder kann eine themenbezogene Einladung von Sachverständigen aus den teilnehmenden Institutionen oder sonstigen Dritten als Gäste bei Sitzungen erfolgen. Die Geschäftsführung ist darüber mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu informieren.

(7) Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich informiert den Klimabeirat vorab zu im Stadtrat oder seinen Ausschüssen anstehenden Beschlüssen mit Klimarelevanz, damit dieser Stellung beziehen kann. Bei Bedarf können die jeweils thematisch zuständigen Dienststellen der Verwaltung durch den für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich zu Beiratssitzungen eingeladen werden.

(8) Der Umweltausschuss als fachlich zuständiges Gremium des Stadtrats ist außerdem regelmäßig über die Arbeit des Klimabeirats zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.